



SCHLUSSBERICHT – 20.03.2025

Bestandesaufnahme Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Beilagenband

zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und
Innovation

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Bestandesaufnahme Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
Untertitel: Beilagenband
Auftraggeber: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Ort: Bern
Datum: 20.03.2025

Begleitgruppe

Nicole Cornu, SGB
Dani Duttweiler, SBFI
Gabriel Fischer, travail.suisse
Sabina Giger, SBFI
Barbara Gisi, KBAE/SBBK (ab 01.01.2024)
Dieter Kläy, SGV
Ulrich Maier, KBAE/SBBK (bis 31.12.2023)
Peter Marbet, EDK
Nicole Meier, SAV

Projektteam Ecoplan

Martina Bruggmann
Melis Aktüre
Philipp Walker

Titelbild: Stock Adobe.

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
berna@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	5
INHALTLCHE ERGÄNZUNGEN.....6	
2 Branchenportraits	6
2.1 Bau	6
2.2 Betreuung Kinder	7
2.3 Gastronomie	8
2.4 Logistik	9
2.5 Pflege (FaGe)	10
3 Reglementierte Tertiärberufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Pädagogik.11	
4 Rechtliche Grundlagen der Anerkennungsverfahren.....12	
4.1 Grundlagen für im EU-/EFTA-Raum erlangte Berufsqualifikationen	12
4.1.1 Multilaterale Verträge	12
4.1.2 Bilaterale Anerkennungsverträge.....	15
4.2 Grundlagen für in Drittstaaten erlangte Berufsqualifikationen	15
4.2.1 Ausländer- und Integrationsgesetz	15
4.2.2 Bilaterale Vereinbarungen	16
4.3 Spezialgesetzliche Regelungen.....	16
4.4 Kantonale Regelungen.....	17
METHODISCHES	18
5 Umgang mit methodischen Herausforderungen	18
6 Liste der Fragestellungen.....20	
7 Gespräche mit den Stakeholdern.....21	
7.1 Übersicht über die Gespräche mit den Stakeholdern	21
7.2 Gesprächsleitfäden	22
7.2.1 Explorativgespräch.....	22
7.2.2 Einzelinterview	24
7.2.3 Fokusgruppengespräch mit Branchenvertretungen.....	26

8 Anhörung bei den Kantonen	27
8.1 Qualitative Befragung.....	27
8.1.1 Gesprächspartnerinnen und -partner	27
8.1.2 Leitfaden für das Fokusgruppengespräch mit Vertretungen ausgewählter Kantone.....	28
8.2 Kurzbericht zur Anhörung «Ausländische Berufsqualifikationen in der beruflichen Grundbildung»	30
8.3 Befragung und Fragebogen.....	37
Literaturverzeichnis	40

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
Art. 32	Qualifikationsverfahren für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung gem. Art. 32 BBV
BAE	Berufsabschluss für Erwachsene
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBV	Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101)
BSc	Bachelor of Science
BSLB	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
ENIC	European Network of Information Centres
EU	Europäische Union
FaBe K	Fachfrau / Fachmann Betreuung Kinder
FaGe	Fachfrau / Fachmann Gesundheit
FZA	Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (SR 142.112.681)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
HF	Höhere Fachschule
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.20)
HR	Human Ressources
KBAE	Kommission Berufsabschluss für Erwachsene der SBBK
LMV	Landesmantelvertrag des schweizerischen Bauhauptgewerbes
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OdA	Organisation der Arbeitswelt
PsyKo	Psychologieberufekommission
SAKE	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
V-HFKG	Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.201)

1 Einleitung

Angesichts des begrenzten inländischen Arbeitskräftepotenzials sind Berufspersonen aus dem Ausland für die Deckung des Fachkräftebedarfs in zahlreichen Branchen von zentraler Bedeutung. Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) erleichtert den Zugang zum Arbeitskräftepotenzial im EU/EFTA-Raum, indem es Schweizer Unternehmen ermöglicht, qualifizierte Arbeitskräfte mit relativ geringem administrativem Aufwand einzustellen.

In diesem Kontext kann die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen eine wichtige Rolle spielen und dazu beitragen, dass zugewanderte Fachkräfte ihre Qualifikationen effektiv in den Schweizer Arbeitsmarkt einbringen können. Zugleich stellt der Vergleich ausländischer Qualifikationen mit dem entsprechenden schweizerischen Abschluss sicher, dass die Qualität und Sicherheit in der Berufsausübung den hohen Schweizer Standards entsprechen.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ist vielschichtig und komplex, zumal der Begriff «Anerkennung» je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen hat. Im vorliegenden Mandat wird «Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen» im Kontext des Personenfreizügigkeitsabkommens (Anhang III) sowie der nationalen wie interkantonalen Gesetzgebung verstanden. verstanden. Es geht um den Vergleich ausländischer Berufsqualifikationen mit dem entsprechenden schweizerischen Abschluss nach gesetzlich festgelegten Kriterien, d.h. als formellen staatlichen Akt der Anerkennung.

Für die Bearbeitung des Mandats zwischen Herbst 2023 und Frühjahr 2025 haben wir umfangreiche Recherchen und Erhebungen bei zahlreichen Stakeholdern durchgeführt. Die Erkenntnisse dieser Arbeiten sind im Schlussbericht «Bestandesaufnahme Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen» vom 20.03.2025 festgehalten. Im vorliegenden Beilagenband führen wir einerseits inhaltliche Ergänzungen und andererseits methodische Aspekte auf. Der Band ist wie folgt aufgebaut:

- In den Kapiteln 2 bis 4 werden zusätzliche Informationen zu den untersuchten Branchen, zu reglementierten Berufen, die einen Hochschulabschluss erfordern, sowie den rechtlichen Grundlagen von Anerkennungsverfahren gegeben.
- In den darauffolgenden Kapiteln werden methodische Aspekte beleuchtet: Wir berichten unseren Umgang mit methodischen Herausforderungen (Kapitel 5), listen die dem Mandat zugrunde liegenden Fragestellungen auf (Kapitel 6), führen die befragten Stakeholder sowie die Art und Weise von deren Befragung auf (Kapitel 7) und beschreiben das Vorgehen betreffend Anhörung bei den Kantonen (Kapitel 8).

INHALTLCHE ERGÄNZUNGEN

2 Branchenportraits

Die folgenden Aussagen stützen sich auf Gespräche mit OdA- und Branchenvertretungen, Zuständigen der kantonalen Verwaltungen sowie Anerkennungsstellen. Mit Ausnahme der Branche Pflege beziehen sich die Angaben auf Aussagen von zwei bis vier Betrieben pro Branche.

2.1 Bau



In der Bauwirtschaft wird zwischen dem Bauhaupt- und dem Bauneben gewerbe unterschieden. Ersteres befasst sich mit dem Hoch- und Tiefbau sowie Strassen- und Landschaftsbau, letzteres beschäftigt sich mit dem Ausbau von Bauwerken. Der Landesmantelvertrag (LMV) des Baumeisterverbands und der Gewerkschaften regelt die Löhne und Arbeitsbedingungen des Bauhauptgewerbes in der Schweiz. Er unterscheidet zwischen gelernten (mit EBA oder EFZ), angelernten und ungelernten Mitarbeitenden.¹ Für das Baunebengewerbe gilt der GAV Gebäudetechnik, abgeschlossen zwischen dem Gebäudetechnikverband suisstec und den Gewerkschaften. Auch darin werden die Löhne nach Mitarbeitenden mit EFZ, mit EBA und ohne Ausbildung differenziert. Gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2021 ist in der Baubranche, wo es ausschliesslich um nicht-reglementierte Berufe geht, jede fünfte erwerbstätige Person an- oder ungelernt.²

Bei den Stakeholdern kommt der hohe Stellenwert zum Ausdruck, den die schweizerische Berufsbildung im Baugewerbe geniesst. Es wird zwar die Schwierigkeit thematisiert, ausländische Berufsqualifikationen zu verstehen und die Bildungsinhalte einzuschätzen zu können, zugleich heisst es pauschal, dass «unsere EFZ in der Regel viel weiter» seien. Im Vergleich zu ausländischen Berufsqualifikationen werden Schweizer Berufsabschlüsse als anspruchsvoller wahrgenommen. Die Firmen gehen unterschiedlich mit ausländischen Berufspersonen um:

- Ungelernte Personen werden je nach Betrieb dazu motiviert, eine Berufslehre mit EFZ zu absolvieren, «denn wir brauchen später Spezialisten». Ausserdem erhöhe ein formaler Abschluss die finanzielle Absicherung im Krankheits- bzw. Invaliditätsfall – ein Thema, das im Baugewerbe präsenter ist als in anderen Branchen.
- Je nach Unternehmen werden den Mitarbeitenden Weiterbildungen im Campus Sursee finanziert.
- Niveaubestätigungen für ausländische Berufsqualifikationen sind nicht verbreitet, unter anderem wegen des administrativen Aufwands für die ggf. nötigen Übersetzungen und der Kosten. Die befragten Betriebe verlangen von den Bewerbenden bzw. Mitarbeitenden keine

¹ Im Wortlaut: Gelernte Bau-Facharbeiter (Lohnklasse Q, bedingt EFZ) sowie Bau-Facharbeiter (Lohnklasse A, bedingt EBA) gelten als «gelernt», Bauarbeiter mit Fachkenntnissen (Lohnklasse B) als «angelernt» und Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse (Lohnklasse C) als «ungelernt».

² Zitiert gemäss Bundesrat (2023).

Niveaubestätigungen und unterstützen ihr Personal auch nicht, wenn sie sie beantragen wollen.

- Hochqualifizierte Mitarbeitende bringen manchmal branchenrelevante Kompetenzen mit, beispielsweise Geflüchtete, die im Herkunftsland einen Hochschulabschluss im Ingenieurwesen erlangt haben. Betriebe haben gemäss eigenen Aussagen keine Kenntnis davon, dass für diese Abschlüsse eine Anerkennung beantragt werden kann, die zur Ausübung des ursprünglichen Berufs berechtigt. Daher können sie ihre Mitarbeitenden auch nicht entsprechend beraten bzw. sind die Mitarbeitenden angehalten, sich anderweitig zu informieren.

Weil gemäss Aussagen der Branchenvertretungen zahlreiche Berufspersonen direkt nach Ausbildungsabschluss für eine erste (befristete) Berufstätigkeit in die Schweiz kommen, sind in vielen Fällen eher Temporärbüros bzw. Stellenvermittlungsbüros als Unternehmen mit Fragen der Einschätzung ausländischer Berufsabschlüsse konfrontiert.

2.2 Betreuung Kinder



Fachfrauen und Fachmänner Betreuung Fachrichtung Kinder EFZ (FaBe K) begleiten, unterstützen und fördern Kinder vom Säuglings- bis ins Jugendalter in deren Alltag, sei dies in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsangeboten wie Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesschulen oder in stationären Institutionen wie Kinder- oder Jugendheimen. Im Unterschied zur Schweiz werden im Ausland die beruflichen Qualifikationen für den Betreuungsbereich oft auf Tertiärstufe erworben.³ Eine weitere Schweizer Besonderheit ist die Betreuung von Säuglingen: Aufgrund des im internationalen Vergleich kurzen Mutterschutzes bieten Kindertagesstätten hierzulande Plätze für Säuglinge ab drei Monaten an. Ausländisches Personal ist dafür oft nicht ausgebildet bzw. wenn, dann in Berufen, die aus Schweizer Perspektive an der Schnittstelle von Betreuungs- und Gesundheitsberufen angesiedelt sind.

Die Kinderbetreuung ist reglementiert. Das EFZ FaBe K ist eine der Ausbildungen, die den Zugang zur Berufstätigkeit in Kindertagesstätten ermöglichen. Je nach Kanton sind Kantone oder Gemeinden für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten zuständig und indirekt – via erforderlichen Stellenschlüssel – mit ausländischen Berufspersonen konfrontiert: Für die Betriebe ist es in Bezug auf den Stellenschlüssel entscheidend, ob eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation über eine Anerkennung der zuständigen Anerkennungsstelle verfügt. Falls ja, zählt sie als ausgebildet, falls nicht, gilt sie in der Schweiz als nicht ausgebildet und kann entsprechend nicht für alle anfallenden Arbeiten eingesetzt werden. Ist die Aufsicht auf kommunaler Ebene angesiedelt, erschwert dies die Situation für Betreibende von Kitas an mehreren Standorten, u.U. in unterschiedlichen Kantonen: Weil communal unterschiedliche Regeln gelten, ist das Personal gemäss Aussagen der Stakeholder ggf. nicht an jedem

³ Auch in der lateinischen Schweiz (Kantone GE, VD, TI) wird die tertiäre Ausbildung höher gewichtet und gilt als explizite Voraussetzung für die Leitung einer Kindertagesstätte. Dies liegt vor allem daran, dass die tertiäre Ausbildung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Westschweiz bereits eine längere Tradition hat (vgl. Ecoplan, 2020).

Standort einsetzbar, obwohl der flexible Personaleinsatz bei Engpässen einer der Vorteile von Ketten wäre.⁴ Überhaupt ist die Branche von Personalknappheit geprägt, ebenso von hoher Kostensensibilität. Die Belastung im Beruf wird als relativ hoch angegeben, was es schwierig mache, (gelerntes und ungelerntes) Personal zu finden. Daher sei die Frage gestellt, warum die Kantone trotz Fachkräftemangel reglementieren. Die Branche zeigt sich ausserdem recht kritisch gegenüber dem Niveau der FaBe K-Ausbildung und äussert sich positiv in Bezug auf die Ausbildung beispielsweise in Deutschland. Auf nationaler Ebene gibt es keinen GAV, vielmehr gibt es Regelungen in einzelnen Kantonen (Mindestlohn in GE, GAV in VD) bzw. für einzelne Funktionen (bspw. Normalarbeitsvertrag für Vorpraktika in privaten Kita LU).

2.3 Gastronomie



Die Gastronomie ist eine sehr multikulturell geprägte Branche mit nicht-reglementierten Berufen.⁵ Der Anteil ausländischer Arbeitskräfte beträgt rund 45%. Zugleich wird die Gastronomie als Sammelbecken für Ungelernte bezeichnet: Jede vierte in der Gastronomie tätige Person verfügt über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II.⁶ Insbesondere seit der Coronapandemie ist die Branche sehr kostensensibel. Gerade in urbanen Gebieten entwickelt sie sich sehr dynamisch.

Dass viele Ungelernte in der Gastronomie tätig sind, hat Vor- und Nachteile:

- Die Branche ermöglicht ausländischen Berufspersonen ohne branchenspezifische Ausbildung einen schnellen, niederschwelligen Einstieg; «Gespür» ist den Betrieben oft wichtiger als Qualifikationen und je nach Tätigkeit sind Sprachkenntnisse zu Beginn weniger wichtig als in anderen Berufen.⁷
- Zahlreiche Personen verbleiben nur für eine Saison in den Betrieben. Die hohe Fluktuation erschwert Bemühungen der Personalförderung, sei es durch Sprachkurse oder andere Weiterbildungen.
- Die Betriebe erleben ein Spannungsfeld zwischen der Qualifizierung ihrer Mitarbeitenden und der Tatsache, dass sie ihr Personal gerade wegen ihrer Qualifizierungsmassnahmen verlieren: «Sobald sie gute Deutschkenntnisse haben, sind sie wieder weg.» In diesem Zusammenhang wird auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Ausbildung im Hotel- und Gastrobereich thematisiert: «Andere Branchen können sich bei uns bedanken!»

Dass sich hotel gastro formation als OdA für die Qualifizierung des Personals einsetzt und Branchenzertifikate entwickelt hat, welche an formalisierte Bildungsangebote anschlussfähig sind, wird sehr geschätzt. Die «Progresso»-Angebote sind für Mitarbeitende, die dem Landes-

⁴ Grundsätzlich gilt im Binnenmarkt die interkantonale Freizügigkeit (Bundesgesetz über den Binnenmarkt, Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02).

⁵ Wir fokussieren auf Personal in Küche, Service und Housekeeping.

⁶ Vgl. Bundesrat (2023).

⁷ In der Luxushotellerie sind die Sprachhindernisse oft am geringsten, weil dort Englisch massgebend ist.

Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) des Gastgewerbes unterstellt sind, stark subventioniert. So werden Kurskosten und Lohnfortzahlung an die Mitarbeitenden sowie Lohnausfallentschädigungen an die Betriebe bezahlt. Ausserdem ist das Absolvieren einer Progresso-Ausbildung lohnrelevant. Im Vergleich zu Mitarbeitenden ohne berufliche Grundbildung verdienen jene, die Progresso erfolgreich abgeschlossen haben, rund 6% mehr.⁸ Die Stakeholder betonen die Wichtigkeit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen, u.a. weil dann die Löhne eher existenzsichernd seien und es weniger working poor gebe. Dennoch spielen Niveaubestätigungen in der Branche keine Rolle.

2.4 Logistik



Logistik beinhaltet Aufgaben, die sich mit dem Transport und Versand sowie mit der Verfügbarkeit von Waren befassen. Logistikerinnen und Logistiker EBA und EFZ nehmen alle Arten von Waren entgegen, kontrollieren sie und bereiten sie für die Lagerung oder die Auslieferung an die Kundschaft vor. Sie arbeiten zum Beispiel mit Rohstoffen, Industrieprodukten, Arzneimitteln, Briefen, Paketen oder Lebensmitteln. Je nach Fachrichtung planen, organisieren und erledigen sie Aufgaben in den Bereichen Distribution (Verteilung) oder Lager. Die Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (ASFL SVBL), die Branchen-OdA, bezeichnet die Logistik als industriellen Basisberuf, der in der Regel nicht erste Wahl sei. In Bezug auf ausländische Qualifikationen fällt Folgendes auf:

- Ausländische Ausweise zum Fahren von Staplern oder Hubarbeitsbühnen werden in der Schweiz von der zuständigen Behörde, der SUVA, nicht anerkannt. Dies steht nicht im Einklang mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Die Inhaberinnen und Inhaber solcher Ausweise müssen die entsprechenden Schweizer Ausweise erlangen.
- Die Branche scheint gemäss Aussagen von OdA und Betrieben die Einschätzung ausländischer Qualifikationen selbst vornehmen zu wollen und wünscht sich dafür eine Liste des SBFI. Das Verständnis dessen, dass das SBFI die Dienstleistung «Niveaubestätigung» anbietet und es demzufolge für die Branche keine Notwendigkeit gibt, selbst tätig zu werden, scheint nicht ausgeprägt vorhanden zu sein.
- Ähnlich wie in der Gastronomie gibt es auch in der Logistik einen Widerspruch zwischen der Tatsache, dass Niveaubestätigungen in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen und dass sie einen Unterschied ausmachen können, ob jemand als ungelernt oder gelernt eingestuft und entlohnt wird.
- Für die Stakeholder sind Sprachkenntnisse der Mitarbeitenden bedeutsamer als Berufsqualifikationen. Grosse Arbeitgeber bieten interne Sprachkurse an und übernehmen sowohl Kurs- wie auch Lohnkosten des Personals. Andere Arbeitnehmende finanzieren die Kurse und Lehrmittel, erwarten aber den Kursbesuch ausserhalb der Arbeitszeit (z.B. während der Mittagspause mit einer Lehrperson vor Ort).

⁸ Der L-GAV unterscheidet 6 Lohnklassen, differenziert nach Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

2.5 Pflege (FaGe)



Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe) arbeiten in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen, bei der Spitek, in psychiatrischen Kliniken oder Rehabilitationszentren. Sie pflegen, betreuen und begleiten Personen jeden Alters und führen anhand ihres Kompetenzbereiches medizinaltechnische Verrichtungen aus. Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Gesundheitsbereich ist das SRK zuständig, das bei den Betrieben eine grosse Glaubwürdigkeit geniesst: Was das SRK sagt, hat den Status eines Gütesiegels.

Rund die Hälfte des Personals im Gesundheitswesen stammt aus dem Ausland. Für FaGe gilt dies jedoch nicht, da es diesen Beruf in anderen Ländern in dieser Form nicht gibt. Der noch junge Beruf ist ein grosser Erfolg, jedoch ist kein Direktvergleich mit ausländischen Qualifikationen möglich; FaGe ist zwischen Pflegehilfe und Pflegefachperson angesiedelt. Ausländische Fachkräfte, deren Qualifikation (noch) nicht anerkannt ist, werden als Zwischenschritt oft als Pflegehilfe angestellt, um sie bereits in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Als FaGe werden sie in den Betrieben nur nach ausgestellter SRK-Anerkennung angestellt – auch deshalb, weil im Rahmen der Aufsicht regelmässig überprüft wird, wie der Skill-Grade-Mix eines Betriebs zusammengesetzt ist.⁹ Pflegeheime müssen überdies einmal jährlich im Rahmen der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen u.a. über ihr Personal Bericht erstatten.¹⁰

Die meisten Stakeholder betonen die Wichtigkeit der Reglementierung und Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Gesundheitsbereich aus Gründen der Patientensicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Dienstleistungsqualität. Zugleich sind sie sich auch des Spannungsfelds zwischen Qualitätssicherung und Fachkräftemangel bewusst.

Gemäss eigenen Angaben lehnt das SRK wenige Gesuche ab, vielmehr werden Anerkennungen unter Vorbehalt von Ausgleichsmassnahmen ausgesprochen. Berufspersonen aus dem EU-/EFTA-Raum können diesbezüglich wählen, ob sie eine Eignungsprüfung ablegen oder einen Anpassungslehrgang absolvieren. Drittstaatenangehörige absolvieren stets einen Anpassungslehrgang. Darunter wird ein begleitetes Üben bzw. ein Praktikum verstanden. Zwar können die Ausgleichsmassnahmen im eigenen Betrieb durchgeführt werden, doch das «Nadelöhr» sind die Berufsbildnerinnen zur Begleitung der Personen mit ausländischer Berufsqualifikation, die in den Betrieben fehlen oder mit der Begleitung von Personen der beruflichen Grundbildung ausgelastet sind.

⁹ Unter «Skills» werden Fähigkeiten, unter «Grades» Bildungsabschlüsse verstanden. Der Skill-Grade-Mix zielt darauf ab, bei der Betreuung von Patientinnen und Patienten die personellen Ressourcen eines Pflegeteams optimal zu nutzen.

¹⁰ Vgl. [SOMED-Statistik](#).

3 Reglementierte Tertiärberufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Pädagogik

Ergänzend zu Kapitel 3.2.1 des Schlussberichts, wo reglementierte Berufe der beruflichen Grundbildung abgebildet sind, werden in Abbildung 3-1 Beispiele reglementierter Berufe aufgeführt, die einen Tertiärabschluss verlangen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Berufe aus dem Gesundheitsbereich sowie um pädagogische und soziale Berufe.

Abbildung 3-1: Reglementierte Tertiärberufe aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Pädagogik

Tertiärabschluss	Anerkennungsstelle ausländischer Qualifikationen
Universitäre Gesundheitsberufe	
– Ärztin / Arzt – Zahnärztin / Zahnarzt – Veterinärin / Veterinär – Pharmazeutin / Pharmazeut – Chiropraktikerin / Chiropraktiker	Medizinalberufekommission MEBKO ¹¹
Nicht-universitäre Gesundheitsberufe	
– Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker HF – Ergotherapeutin / Ergo-therapeut BSc – Ernährungsberaterin / Ernährungsberater BSc – Hebamme FH – medizinisch-technische Radiologin / medizinisch-technischer Radiologe HF – biomedizinische Analytikerin / biomedizinischer Analytiker HF – Naturheilpraktikerin / Naturheilpraktiker – Operationstechnikerin / Operationstechniker HF – Osteopathin / Osteopath – Orthoptistin / Orthoptist HF – Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF – Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH (Bsc in Pflege) – Physiotherapeutin / Physiotherapeut BSc – Podologin / Podologe HF – Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter HF	SRK
Lehr- und therapeutische Berufe	
– Lehrerin / Lehrer an Volksschulen und Maturitätsschulen – Heilpädagogin / Heilpädagoge (schulische Heilpädagogik und heilpädagogische Früherziehung) – Logopädin / Logopäde – Therapeutin / Therapeut für Psychomotorik – Berufsbildungsverantwortliche	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)
Soziale Berufe	
– Kleinkinderzieherin / Kleinkinderzieher – Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	SBFI

¹¹ Bei der MEBKO handelt es sich um eine ausserparlamentarische Kommission. Die Geschäftsstellen der Ressorts Aus- und Weiterbildung der MEBKO werden von Sektion Vollzug Gesundheitsberufe des Bundesamts für Gesundheit (BAG) geführt. Die MEBKO ist zuständig, sofern eine staatsvertragliche Vereinbarung für die gegenseitige Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel der universitären Medizinalberufe existiert.

-
- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge
 - sozio-kulturelle Animatorin / soziokultureller Animator
 - Berufs-, Studien- und Laufbahnberatende

Therapieberufe

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Psychologin / Psychologe - Psychotherapeutin / Psychotherapeut | Psychologieberufekommission (PsyKo) ¹² |
|---|---|
-

Weitere reglementierte Berufe

Nebst den in Abbildung 3-1 aufgeführten Berufen gibt es weitere Berufe, die einen Tertiärschluss erfordern, mit Reglementierungen auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene, u.a. Anwältin / Anwalt oder Architektin / Architekt. Anerkennungsstelle für erstere sind die kantonalen (Ober-)Gerichte, für letztere das SBFI.

4 Rechtliche Grundlagen der Anerkennungsverfahren

Die Notwendigkeit einer Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen hängt von der Reglementierung der Berufsausübung ab. Ist eine Anerkennung erforderlich, unterscheidet sich die rechtliche Grundlage für das Anerkennungsverfahren je nach Beruf und vor allem je nach Land, in dem die Berufsqualifikationen erworben wurden. Weiter beeinflussen internationale Verpflichtungen die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Je nachdem, ob es um Abschlüsse geht, die im EU-EFTA-Raum oder in einem Drittstaat erlangt worden sind, kommen für deren Anerkennung unterschiedliche Rechtserlasse zur Anwendung: Zum einen jene des Aufnahmestaats, seien es ausländerrechtliche Bestimmungen oder spezialgesetzliche Regelungen zu bestimmten Berufen oder Bildungsabschlüssen. Zum anderen spielen bilaterale und multilaterale Regelwerke eine wichtige Rolle. Im Folgenden beschreiben wir unterschiedliche Verfahren der Anerkennung für reglementierte Berufe in Abhängigkeit von internationalen Verpflichtungen und erläutern die rechtlichen Grundlagen, auf die sich die Verfahren beziehen.

4.1 Grundlagen für im EU-/EFTA-Raum erlangte Berufsqualifikationen

4.1.1 Multilaterale Verträge

Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

Das für die Schweiz mit Abstand wichtigste Regelwerk in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)¹³ zwischen der

¹² Wie die MEBEKO ist auch die PsyKo eine ausserparlamentarische Kommission, deren Sekretariat vom BAG geführt wird.

¹³ Die offizielle Bezeichnung lautet «Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit».

Schweiz und der Europäischen Union (EU; SR 0.142.112.681).¹⁴ Mit diesem Abkommen sind die innerhalb der EU angewendeten Grundregeln der Personenfreizügigkeit in der Schweiz eingeführt worden.

Anhang III FZA regelt die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dadurch gilt das europäische System der Anerkennung von Berufsqualifikationen auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU-Staaten. Dieser Anhang ist sogenannt self executing, d.h. direkt anwendbar, dies auch auf kantonaler Ebene, ohne dass es ein Umsetzungsgesetz dafür bräuchte. Für Angehörige von EU-/EFTA-Staaten gilt der freie Personenverkehr; die Kantone stellen ihnen bei Vorliegen eines Arbeitsvertrags eine Aufenthaltsbewilligung aus, die zugleich Arbeitsbewilligung ist.¹⁵

Die in Anhang III FZA übernommenen EU-Richtlinien und insbesondere die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG kommen zur Anwendung, sofern der Beruf im Aufnahmestaat als reglementiert gilt. Wie beschrieben, ist dies dann der Fall, wenn der Beruf aufgrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur mit einer bestimmten Berufsqualifikation ausgeübt werden darf. Jeder EU-Staat kann die Ausübung von Berufen in seinem Land reglementieren. Dies bedeutet, dass ein Beruf in einem Land ohne Diplomanerkennung ausgeübt werden darf, während in einem anderen eine Anerkennung erforderlich ist. Die Schweiz pflegt eine liberale Praxis und reglementiert im Vergleich zu EU -Staaten eher wenige Berufe.

Es wird zwischen verschiedenen Anerkennungssystemen unterschieden:

- Automatische Anerkennung sektorieller Berufe
- Anerkennung der Berufserfahrung für Berufe in Handwerk, Handel und Industrie
- Allgemeines System

Diese kommen zur Anwendung, wenn sich EU-/EFTA-Staatsangehörige dauerhaft in der Schweiz niederlassen möchten. Für Dienstleistungserbringende, die während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz eine reglementierte Tätigkeit ausüben möchten, gelten andere Verfahren, die im Rahmen dieses Mandats nicht beleuchtet werden. Sie basieren auf dem Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01).

Die unterschiedlichen Verfahren werden im Folgenden skizziert.

Automatische Anerkennung sektorieller Berufe

Für sieben Berufe hat die EU sogenannte "sektorale Richtlinien" erlassen. Für diese Berufe gibt es in der EU einheitliche Ausbildungsstandards. Die EU sieht für diese sektoriellen Berufe eine Anerkennung der im Anhang der Richtlinie 2005/36/EG aufgelisteten

¹⁴ Damaliger Vertragspartner war die Europäische Gemeinschaft (EG), deren Rechtsnachfolge die EU im Jahr 2009 antrat.

¹⁵ Davon abzugrenzen ist eine allenfalls erforderliche Berufsausübungsbewilligung.

Berufsqualifikationen vor. Die entsprechenden Berufsdiplome werden automatisch anerkannt. Dies gilt für folgende Berufe:

- Ärztin / Arzt,
- Apothekerin / Apotheker,
- Zahnärztin / Zahnarzt,
- Tierärztin / Tierarzt,
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann,
- Hebamme und
- Architektin / Architekt.

Verfügen Fachkräfte über eine Berufsqualifikation aus einem EU-Mitgliedsstaat in einem dieser sieben Berufe, erfolgt kein Vergleich mit einem Schweizerischen Ausbildungsgang, sondern es wird ausschliesslich die EU-Richtlinienkonformität überprüft.

Anerkennung der Berufserfahrung für Berufe in Handwerk, Handel und Industrie

Für Berufe im Handwerk, im Handel und in der Industrie gelten besondere Regeln, bei denen vor allem die Berufserfahrung angerechnet wird.

Allgemeines System

In den meisten reglementierten Berufen hat der jeweilige Aufnahmestaat das Recht, Ausbildung und Berufserfahrung von ausländischen Fachkräften mit den landesüblichen Anforderungen zu vergleichen. Beim Vergleich der ausländischen Berufsqualifikationen im allgemeinen System handelt es sich um eine dossierbasierte Einzelfallprüfung. Je nach Ergebnis des Vergleichs des ausländischen Diploms mit dem entsprechenden Schweizer Abschluss resultieren unterschiedliche Anerkennungsentscheide, die in Form einer Verfügung kommuniziert werden:

- Bei Erfüllen aller Voraussetzungen wird der ausländische Berufsabschluss als gleichwertig zum entsprechenden schweizerischen Abschluss anerkannt.
- Sind nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt, sind Ausgleichsmassnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs zu absolvieren.
- Sind die Unterschiede zwischen der ausländischen und der schweizerischen Qualifikation zu gross, wird die Anerkennung des Diploms abgelehnt.

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

Das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), kurz EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31), regelt in Anhang K die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen der Schweiz mit den anderen Mitgliedstaaten Island, Fürstentum Liechtenstein und Norwegen und funktioniert analog zum FZA.

Mit ausgewählten Ländern hat die Schweiz bilaterale Abkommen abgeschlossen, welche eine erleichterte gegenseitige Anerkennung spezifischer Abschlüsse vorsehen. Diese Abkommen werden im Folgenden skizziert.

4.1.2 Bilaterale Anerkennungsverträge

Das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik **Deutschland** über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (SR 0.412.113.6) wurde im Jahr 2021 abgeschlossen. Damit wurde das bisherige Abkommen aus dem Jahr 1937 aktualisiert. Hintergrund des Abkommens sind die engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Schweiz und Deutschland und die grenzüberschreitende Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte. Das Abkommen beschränkt sich auf durch Bundesrecht geregelten Abschlüsse. Daher sind Abschlüsse der beruflichen Bildung vom Abkommen ausgenommen, die in die Zuständigkeit der deutschen Bundesländer fallen. Dabei handelt es sich vor allem um Berufe im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich – Branchen, in denen der Fachkräftemangel in der Schweiz besonders gross ist.

Mit dem kleinsten Nachbarland hat die Schweiz das «Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des **Fürstentums Liechtenstein** über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung» (SR 0.412.151.4) abgeschlossen, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen bezieht sich ausschliesslich auf Abschlüsse der beruflichen Grundbildung. Die im Anhang des Abkommens aufgeführten EBA und EFZ werden automatisch, d.h. ohne Gesuchstellung an die zuständige Behörde, anerkannt.

Die «Abrede zwischen der Schweiz und **Italien** betreffend die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes» (SR 0.142.114.547) ist im Jahr 1938 in Kraft getreten und bezieht sich auf spezifische Berufe, die eine Tertiärausbildung voraussetzen.

Aufgrund der geografischen Lage, der Sprachregion, der Bevölkerungszahl, dem Alter der Vereinbarung und der Zahl der gegenseitig anerkannten Berufsqualifikationen wird das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland als am relevantesten eingeschätzt.

4.2 Grundlagen für in Drittstaaten erlangte Berufsqualifikationen

4.2.1 Ausländer- und Integrationsgesetz

Bei Ausländerinnen und Ausländern ausserhalb des EU- und EFTA-Raums, d.h. Drittstaaten, kommt das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) zur Anwendung. Die Zuwanderung erwerbstätiger Personen aus einem Drittstaat in die Schweiz unterliegt bestimmten Kriterien: Zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden bei ausgewiesinem Bedarf Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie andere qualifizierte Personen, wobei unter «qualifiziert» insbesondere Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und mehrjähriger

Berufserfahrung verstanden wird. Je nach Beruf oder Spezialisierung werden auch Personen mit besonderer fachlicher Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung zugelassen. Weitere Kriterien wie die Kontingentierung werden seitens Politik immer wieder kontrovers diskutiert.¹⁶

Ausländische Abschlüsse aus Drittstaaten werden – im Zuständigkeitsbereich von SBFI und SRK – gestützt auf Art. 69ff. BBV und Art. 55f. V-HFKG anerkannt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2.2 Bilaterale Vereinbarungen

Die erste Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen mit einem aussereuropäischen Gebiet hat die Schweiz im Jahr 2022 mit der kanadischen Provinz **Québec** abgeschlossen.¹⁷ Es handelt sich um sogenannte Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA) für die Berufe Dentalhygienikerinnen und -hygieniker, Hebamme, Radiologiefachpersonen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie Zahntechnikerinnen und -techniker. Von diesen ist einzig Zahntechnikerin bzw. Zahntechniker ein Beruf der beruflichen Grundbildung.¹⁸ Im Herbst 2024 ist eine weitere AGA zur Berufsqualifikationen von Architektinnen und Architekten in der Schweiz und in Québec unterzeichnet worden.¹⁹

Im Anschluss an den Brexit haben die Schweiz und das **Vereinigte Königreich** 2023 das «Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Anerkennung von Berufsqualifikationen» unterzeichnet. Es regelt die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen. Nach der Zustimmung des Parlaments im September 2024 kann der Bundesrat das Abkommen ratifizieren, so dass es im Jahr 2025 in Kraft treten soll.

4.3 Spezialgesetzliche Regelungen

Auch spezialgesetzliche Regelungen können in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eine Rolle spielen. Im Gesundheitswesen, einer in der Bestandesaufnahme vertieft betrachteten Branche, zählen dazu auf Tertiärstufe beispielsweise das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21) und die Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer

¹⁶ Vgl. u. a. Frage Candinas 24.7317 («Wie viele Akademiker aus Drittstaaten, die in der Schweiz ausgebildet werden, fallen unter das Kontingentsystem und bekommen keine Arbeitsbewilligung?»); Motion Atici 22.4105 («Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben»); Postulat Nantermod 19.3651 («Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht»); Motion Silberschmidt 19.4517 («Einführung einer neuen Zulassungsregelung für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten für Branchen mit Fachkräftemangel»).

¹⁷ «Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen» (SR 0.412.123.209.1).

¹⁸ Geregelt in der «Absprache zwischen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation und dem *Ordre professionnel des technologues en prothèses et appareils dentaires du Québec* über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Zahntechnikerinnen bzw. Zahntechnikern in der Schweiz und Zahnersatz- und Zahnspangentechnologinnen bzw. -technologen in Quebec» (SR 0.412.123.209.13).

¹⁹ Vgl. [SBFI](#) (07.01.2025).

Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung, GesBAV; SR 811.214).

4.4 Kantonale Regelungen

Je nach Beruf spielen bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen auch interkantonale Vereinbarungen eine Rolle, insbesondere die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen der EDK und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).²⁰

Weitere von den Kantonen erlassene rechtliche Grundlagen konnten nicht ausfindig gemacht werden bzw. wurde von keiner der befragten kantonalen Stelle auf solche Rechtsgrundlagen Bezug genommen.

²⁰ Vgl. [hier](#) (12.02.2025).

METHODISCHES

5 Umgang mit methodischen Herausforderungen

Die Erarbeitung der Auslegeordnung war aufgrund der Komplexität des Gegenstands und der Vielzahl involvierter Akteurinnen und Akteure mit Herausforderungen verbunden. Diese werden nachfolgend skizziert und es wird beschrieben, wie wir damit umgegangen sind.

- **Wording:** Der Terminus «Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen» ist nicht verbreitet und insbesondere bei den kantonalen Stakeholdern wenig bekannt. Die Suche nach Ansprechpersonen unterschiedlicher Akteursgruppen gestaltete sich wesentlich einfacher, als wir allgemeiner von «ausländischen Berufsqualifikationen» in der beruflichen Grundbildung sprachen.²¹
- **Systemkenntnisse:** Auf Bundesebene ist das SBFI das Kompetenzzentrum und die Anlaufstelle für Anerkennungsfragen. Zu Beginn des Mandats sind wir davon ausgegangen, dass es auch auf kantonaler Ebene eine Stelle gibt, die federführend ist und uns für Auskünte zur Verfügung steht. Im Laufe der Arbeiten wurde immer deutlicher, dass es auf kantonaler Ebene nicht *die eine* Anlaufstelle gibt, sondern das Wissen betreffend Inhalte und Verfahren auf unterschiedliche Organisationseinheiten verteilt ist. Von einer anfänglich vorgesehenen schriftlichen Befragung der Kantone mittels Fragebogen haben wir daher in Absprache mit Auftraggeberschaft und Begleitgruppe abgesehen, hätte doch die Beantwortung der Fragen einen eindeutigen Adressatenkreis und gute Systemkenntnisse vorausgesetzt und unter den gegebenen Umständen mutmasslich zu wenig neue Erkenntnisse generiert.²²
- Dem **Einbezug unterschiedlicher Perspektiven** messen wir eine grosse Bedeutung zu. Die Perspektive des Arbeitsmarkts ist in Bezug auf die praktische Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen allenfalls stark branchenspezifisch und damit schlecht generalisierbar. Mit der Entscheidung, fünf Branchen vertieft zu analysieren, wird diesem Umstand entgegengewirkt.²³ Bei der Erfassung individueller Perspektiven von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen haben wir uns aus Gründen der Erreichbarkeit und Repräsentativität gegen eine Befragung Direktbetroffener entschieden. Stattdessen haben wir spezialisierte in der Begleitung von ausländischen Personen tätige NGO angefragt, welche deren Perspektive vertreten.²⁴

²¹ Dies verweist auch auf die grundlegende Problematik, dass «Anerkennung» verschiedene Bedeutungen hat (vgl. Kapitel 3.1 im Schlussbericht).

²² Um die Stimmen sämtlicher Kantone gleichwohl abzuholen und die Angaben ausgewählter Kantone zu validieren, haben wir uns stattdessen in Absprache mit der Auftraggeberschaft und der Begleitgruppe entschieden, die Kantone zu einer Anhörung zu einem eigens verfassten Kurzbericht einzuladen.

²³ Aufgrund des geringen Rücklaufs und zeitlicher Restriktionen konnte jedoch nicht in allen Branchen die ursprünglich geplante Anzahl an Betrieben befragt werden. Der Schweizerische Baumeisterverband stand für ein Gespräch nicht zur Verfügung.

²⁴ FABIA, das Kompetenzzentrum Migration aus der Region Luzern, hat aus Kapazitätsgründen auf eine Mitwirkung verzichtet.

- **Datenqualität:** Die Daten gesuchstellender Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen werden mit Fachanwendungen für die Prozessabwicklung erfasst, welche nicht für statistische Abfragen entwickelt worden sind. Aus diesen Tools resultieren in der Folge Daten, welche die ursprünglich erwarteten Analysen nicht zulassen. Insbesondere die Frage, wie sich die untersuchten Branchen bzw. einzelne Berufe entwickelt haben, lässt sich aufgrund der mehrheitlich im Freitext eingegebenen Daten nicht ohne beträchtlichen Aufwand eruieren. Aufgrund von Änderungen in der Art der Datenerfassung²⁵ haben wir zudem die Mengengerüste der Jahre 2018 bis 2023 analysiert und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, Daten ab dem Jahr 2013 berücksichtigt.
- **Quantifizierung:** Insbesondere in der Begleitgruppe wurde das Anliegen geäussert, die Anzahl Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation der beruflichen Grundbildung (und ohne Anerkennung oder Niveaubestätigung in der Schweiz) besser quantifizieren zu können. Sowohl für Organisationen der Arbeitswelt (OdA) wie für Vertretungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sind Angaben über relevante allenfalls branchenspezifische Mengengerüste von Interesse, um beispielsweise über Entscheidungsgrundlagen für die Entwicklung von Angeboten zur Beratung oder Qualifikation zu verfügen. Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist eine Quantifizierung der Betroffenen nicht möglich. Auch die Akteurinnen und Akteure, die zu diesem Thema befragt wurden, sahen sich nicht in der Lage, eine Einschätzung abzugeben. Aus diesem Grund muss die Frage nach der Anzahl Betroffener offen bleiben.

²⁵ Sei es, weil Gesuche zuvor auf Papier bearbeitet wurden und der Prozess ab 2018 digitalisiert wurde, sei es, weil von einer Access-Lösung auf ein anderes Datenerfassungstool umgestellt wurde.

6 Liste der Fragestellungen

Teil	Fragestellungen
Teil 1: Grundlagen	<p>Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten der Akteurinnen und Akteure</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welches sind die staatlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Welche Stelle nimmt sie wahr? - Welches sind die Akteurinnen und Akteure in den Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen? Welche Aufgaben und welche Rolle haben sie? Welche Stellen sind für Abschlüsse auf der Sekundarstufe II zuständig, welche für Tertiärabschlüsse? - Welche Rollen haben die Verbundpartner der Berufsbildung? Wie nehmen sie sie wahr? - Welche Zuständigkeiten und Rollen kommt den Kantonen zu? Wie erfolgt die intra- und interkantonale Koordination? - Welche Mechanismen spielen im Arbeitsmarkt bzgl. Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen? - Welche Akteurinnen und Akteure der Arbeitswelt haben in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen welche Aufgaben und Rollen? <p>Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen i. Vgl. zu anderen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie unterscheiden sich die Anerkennungsverfahren für reglementierte und die Niveaubestätigungen für nicht-reglementierte Berufe? - Wie unterscheiden sich die Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen von den Verfahren zur Anrechnung von Bildungsleistungen und Kompetenzbilanzierungen? <p>Entwicklung Mengengerüste</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie haben sich die Mengengerüste der Anerkennungsverfahren und der Niveaubestätigungen in den letzten 10 Jahren entwickelt? Welche Auffälligkeiten zeigen sich? Welche Branche bzw. welcher Berufsabschluss ragt heraus?
Teil 2: Herausforde- rungen in der Umsetzung	<p>Akzeptanz, Erwartungen & Herausforderungen aus behördlicher und arbeitsmarktlicher Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Herausforderungen zeigen sich in der Praxis bei der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen pro Akteursgruppe? Worauf führen die Akteurinnen und Akteure die Herausforderungen zurück? Wie gehen sie damit um? - Welche Herausforderungen sind branchenspezifisch, welche branchenübergreifend? Worin unterscheiden sich die Branchen am deutlichsten? Worauf werden die Unterschiede zurückgeführt? - Welche Rolle spielt die schweizerische Anerkennung bzw. Niveaubestätigung eines ausländischen Berufsabschlusses im Schweizer Arbeitsmarkt? Welche Erwartungen hat die Arbeitswelt diesbezüglich? Wie schätzen sie das Potential ein? - Was lässt sich in Bezug auf die Entwicklung der Akzeptanz der Anerkennungsverfahren und Niveaubestätigungen im Arbeitsmarkt feststellen? - Inwieweit und aus welchen Gründen unterstützen Akteurinnen und Akteure der Arbeitswelt ihre ausländischen Mitarbeitenden bei der Anerkennung bzw. Niveaubestätigung von deren im Ausland erworbenen Berufsabschluss? - Wie äussert sich die Arbeitswelt zu einem staatlichen Verfahren bei nicht-reglementierten Berufen? Inwieweit wird ein Bedarf geäussert, auf an privaten Institutionen erlangte Abschlüsse einzutreten? <p>Herausforderungen aus individueller Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Herausforderungen erfahren Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation beim Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt? Welche Rolle spielt es dabei, ob der Beruf reglementiert oder nicht reglementiert ist? - Welche Herausforderungen erfahren Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation beim Zugang zu berufsbezogener Weiterbildung? - Von welchen Herausforderungen beim Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt und zu berufsbezogener Weiterbildung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen berichten Stellen, die in der Begleitung und Beratung qualifizierter Migratinnen und Migranten tätig sind? - Inwieweit korrespondieren die Aussagen der Interviewten mit empirischen Ergebnissen? Worauf lassen sich allfällige Differenzen zurückführen?
Teil 3: Handlungs- felder	<ul style="list-style-type: none"> - Von welchen good practices im Umgang mit den Herausforderungen in der Umsetzung wird berichtet? Was sind Erfolgsvoraussetzungen und Stolpersteine in Bezug auf diese Beispiele guter Praxis? - Welche der genannten branchenübergreifenden good practices lassen sich generalisieren und als Optimierungsmassnahmen vorschlagen? - Welche branchenspezifischen good practices eignen sich zur Formulierung einer Empfehlung?

7 Gespräche mit den Stakeholdern

7.1 Übersicht über die Gespräche mit den Stakeholdern²⁶

Akteursgruppe	Name	Funktion	Datum	Gesprächsform
OdA	Karl Marbet	hotel gastro formation	10.01.2024	Einzelinterview
Kanton	Marco Graf	Berater BSLB Stadt Zürich	12.01.2024	Explorativgespräch
NGO (F)	Veronica Bustamente	Beraterin association découverir	17.01.2024	Einzelinterview
OdA	Fränzi Zimmerli	Geschäftsleiterin Savoysocial	17.01.2024	Einzelinterview
Kanton	Martin Kohlbrenner	Mitarbeiter Lehraufsicht / Stab Berufsbildungsamt BS	18.01.2024	Explorativgespräch
Betriebe (Gastro)	Vera Romanato Melanie Niklaus Kathrin Vontobel Sybille Oswald	HR Belvédère Spiez HR Tavolago Luzern Bürgenstock Hotels HR Beausite Zermatt	19.01.2024	Fokusgruppe
OdA	Jean-Michel Plattner	OdA Santé	22.01.2024	Einzelinterview
OdA	Beat Dürler	OdA Logistik	23.01.2024	Einzelinterview
NGO (D)	Melanie Teismann Marilia Mendes Barbara Gretler	HEKS MosaiQ Unia SRK Projekt Langzeitpflege	23.01.2024	Fokusgruppengespräch
Kanton	Stéphanie Schot	Mitarbeiterin Amt für Berufs- und Weiterbildung VD	24.01.2024	Explorativgespräch
Betriebe (Pflege)	Melanie Leutert	Leiterin Betreuung und Pflege Bethesda Küssnacht	24.01.2024	Einzelinterview
Anerkennungsverfahren (formal)	Frédéric Berthoud Sandra Schindler	Leiter und stv. Leiterin Ressort Anerkennung Berufsqualifikationen SBFI	25.01.2024	Interview
Anerkennungsverfahren (formal)	Marc Bieri	Leiter Abteilung Gesundheitsberufe SRK	25.01.2024	Interview
Branche (Bau)	Stephanie Eberhard Beat Waeber	HR Cellere Bau Geschäftsführer Riedo Clima	26.01.2024	Fokusgruppengespräch
Branche (Betreuung)	Jasmin Tundis Cisem Kirmizikaya	Pop e poppa Admin. Schulleiterin Montessori Zürich	29.01.2024	Fokusgruppengespräch
Kanton	Tatiana Lurati	Leiterin Büro für Weiterbildung und Innovation TI	29.01.2024	Explorativgespräch
Branche (Logistik)	Annika Keller-Markoff Roland Scheidegger Nadja Lüthi Simon Rieser	Coop Post Post Baumann Group	30.01.2024	Fokusgruppengespräch
Kanton	Therese Caroni	Fachspezialistin Diversity und Migration BSLB Bern	31.01.2024	Explorativgespräch
Arbeitgeber	Dieter Kläy Nicole Meier	Stv. Direktor SGV Ressortleitung Bildung SAV	01.02.2024	Validierungsinterview
NGO (D)	Theodora Leite Stampfli	Frieda	07.02.2024	Einzelinterview
Arbeitnehmer	Nicole Cornu Marilia Mendes Gabriel Fischer	Zentralsekretärin SGB Fachsekretärin Migration Unia Leiter Bildungspolitik Travail Suisse	14.02.2024	Validierungsinterview

Die Resultate der Interviews und Fokusgruppengespräche dienten der Erstellung der Instrumente für die nachfolgenden Arbeitsschritte.

7.2 Gesprächsleitfäden

Im Folgenden bilden wir exemplarisch je einen Gesprächsleitfaden pro Gesprächsform ab.

7.2.1 Explorativgespräch

Kantonale Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten

- Welches ist Ihre Aufgabe im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen?
 - Welche regulierende Rolle wird seitens Kanton vorgenommen? Was heisst das konkret?
- Welche Stellen sind in Ihrem Grenzkanton bei dieser Thematik involviert?
 - Wie ist die intrakantonale Koordination organisiert?
 - Wie sind die Prozesse definiert und kommuniziert?
 - Wie sieht die interkantonale Koordination aus?
- Welche Rolle spielt es, ob die ausländischen Arbeitskräfte aus Staaten mit bilateralen Abkommen, aus dem EU-/EFTA-Raum oder aus Drittstaaten kommen?
- In welcher Branche / in welchen Betrieben arbeiten ausländische Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die nicht gemäss ihren Qualifikationen arbeiten können? Welche Konsequenzen hat dies? Wie erfahren Sie davon?
- Haben Sie bzw. gibt es in Ihrem Kanton einen Bedarf betreffend staatliches Verfahren für nicht-reglementierte Berufe?
- Haben Sie bzw. gibt es in Ihrem Kanton einen Bedarf betreffend Eintreten auf an privaten Institutionen erlangte Abschlüsse?

Herausforderungen in der Umsetzung für die kantonalen Stellen

- Wie „funktioniert es“ betr. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Ihrem Kanton grundsätzlich? Gut [> good practice], mittel, schlecht? Warum?
- Mit welchen konkreten Herausforderungen haben Sie bei der Anrechnung von ausländischen Berufsqualifikationen zu tun?
 - [Rangliste der Herausforderungen, z.B. in Bezug auf Branche, Berufsabschluss, Herkunftsland]
 - In welchen Branchen hat es relevante Mengengerüste?
 - Welche Rolle spielt es dabei, ob der Beruf reglementiert oder nicht reglementiert ist?
 - Worauf führen Sie die Herausforderungen zurück?

²⁶ Die Gespräche sind nach Durchführungsdatum aufgeführt.

- Wie gehen Sie damit um?
- Was würde Ihnen helfen?
- Welche Herausforderungen sind branchenspezifisch, welche branchenübergreifend?
 - Worin unterscheiden sich die Branchen am deutlichsten?
 - Worauf führen Sie die Unterschiede zurück?
- Wenn Sie frei gestalten und entscheiden könnten: Wie würden Sie das System der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gestalten?
 - Was aus dem heutigen System würden Sie beibehalten? Warum?
 - Was würden Sie wie anpassen? Warum?

Herausforderungen in der Umsetzung im kantonalen Arbeitsmarkt

- Wie schätzen Sie die Bekanntheit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und der Niveaubestätigungen für nicht-reglementierte Berufe im kantonalen Arbeitsmarkt ein?
- Wie schätzen Sie den Stellenwert der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und der Niveaubestätigungen für nicht-reglementierte Berufe im kantonalen Arbeitsmarkt ein?
- Wie wichtig ist es für Firmen, dass die ausländischen Arbeitnehmenden eine Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses vorweisen können? Wie zeigt sich das?
- Stellen Sie eine Entwicklung betr. Bekanntheit und Akzeptanz dieser beiden Verfahren im kantonalen Arbeitsmarkt fest?

Einschätzung zum weiteren Vorgehen

- Wir planen Gespräche mit Vertretungen verschiedener Branchen: Bau, Betreuung, Gastro, Logistik, Pflege. Sind das die richtigen? Müssen wir weitere ergänzen bzw. welche austauschen? Aus welchen Gründen?
- Welche Fragen in Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen brauchen Ihrer Ansicht nach eine Klärung? Wer ist Ihrer Meinung nach in diese Klärung einzubeziehen? Wer hat welche Rolle?
- Wen würden Sie beim Kanton für eine Umfrage empfehlen? Gibt es beim Kanton noch weitere Personen, welche sich mit dieser Thematik befassen?

7.2.2 Einzelinterview

Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten

- Bitte stellen Sie sich und Ihre Berührungspunkte im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen kurz vor.
 - Welche Rolle haben Sie und Ihr Berufsverband im Gefüge der Akteurinnen und Akteure der Anerkennungsverfahren?
 - Welche Aufgaben übernehmen Sie und Ihr Berufsverband in Bezug auf diese Anerkennungsverfahren? Welches sind die Unterschiede betr. reglementierte und nicht-reglementierte Berufe?
 - Woran orientieren Sie sich bei Ihren Aufgaben (Rechtsgrundlagen, ...)?

Koordination und Steuerung

- Mit welchen weiteren Akteurinnen und Akteuren der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen arbeiten Sie zusammen? [je nach Antwort Nachfragen zu ...]
- Wie erfolgt die Koordination mit nationalen Behörden?
 - Was konkret ist Ihre Aufgabe dabei?
 - Warum machen Sie das so? Worauf bezieht sich dieses konkrete Vorgehen (Rechtsgrundlagen, Commitment u.ä.)?
 - Wie erleben Sie die Steuerung seitens Bundesverwaltung (SBFI, SEM, SECO ...)? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit? Was läuft gut? Wo gibt es Schwierigkeiten? Was wird dagegen unternommen?
- Wie erleben Sie die Rolle der Vertretungen der Wirtschaft, d.h. des Schweizerischen Arbeitgeberverbands und des Schweizerischen Gewerbeverbands? / die Rolle der Kantone? / die Rolle der Organisationen, die Migrantinnen und Migrantinnen begleiten und unterstützen?
 - Welches sind Ihre hauptsächlichen Ansprechpartner? Wofür sind diese zuständig?
 - Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit? Was läuft gut? Wo gibt es Schwierigkeiten? Was wird dagegen unternommen?

[Andere Verfahren kommen evtl. zur Sprache, dann ggf. Fragen zur Abgrenzung bzw. dortigen Zuständigkeit stellen bzw. wieder auf „unser Thema“ zurückführen]

Akzeptanz und Erwartungen aus arbeitsmarktlicher Sicht

- Welche Rolle spielt die schweizerische Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses im Schweizer Arbeitsmarkt? Worauf stützt sich Ihre Aussage?
- Welche Rolle spielt die schweizerische Niveaubestätigung eines ausländischen Berufsabschlusses im Schweizer Arbeitsmarkt? Worauf stützt sich Ihre Aussage?
- Welche Rolle spielt Arbeitserfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt im Vergleich zu Berufserfahrung in ausländischen Arbeitsmärkten?

- Lässt sich zusammenfassend formulieren, welche Erwartungen die Arbeitswelt in Ihrer Branche bezüglich schweizerischer Anerkennung bzw. Niveaubestätigung eines ausländischen Berufsabschlusses hat?
- Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Anerkennungsverfahren und Niveaubestätigungen im Arbeitsmarkt ein? Welche Entwicklung stellen Sie fest? Worauf führen Sie diese Entwicklung zurück?
- Inwieweit unterstützen Ihrer Kenntnis nach Unternehmen ganz konkret ihre ausländischen Mitarbeitenden bei der Anerkennung bzw. Niveaubestätigung von deren im Ausland erworbenem Berufsabschluss? Aus welchen Gründen?
- Wie stehen Sie zu einem staatlichen Verfahren bei nicht reglementierten Berufen? Wie schätzen Sie das Bedürfnis aus der Arbeitswelt dazu ein?
- Welchen Bedarf sehen Sie in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, die an privaten Institutionen erlangt worden sind?

Herausforderungen in der Umsetzung

- Sofern Sie schon Einblick in / Erfahrungen mit Anerkennungsverfahren hatten: Welche Herausforderungen nehmen Sie in der Praxis bei der Anrechnung von ausländischen Berufsqualifikationen wahr?
 - [Rangliste der Herausforderungen]
 - Worauf führen Sie die Herausforderungen zurück?
 - Wie gehen Sie damit um?
- Welche Herausforderungen sind branchenspezifisch, welche branchenübergreifend?
 - Worin unterscheiden sich die Branchen am deutlichsten?
 - Worauf führen Sie die Unterschiede zurück?
- Wenn Sie frei gestalten und entscheiden könnten: Wie würden Sie das System der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gestalten?
 - Was aus dem heutigen System würden Sie beibehalten? Warum?
 - Was würden Sie wie anpassen? Warum?

Handlungsfelder

- Uns interessieren Beispiele guter Praxis im Umgang mit den Herausforderungen in der Umsetzung. Von welchen Ihrer Organisation bekannten good practices können Sie uns berichten? [Ggf. nachfragen: Was heisst das konkret? Wer ist involviert? ...]
 - Welches sind die Erfolgsvoraussetzungen? Was braucht es, damit dies gelingt?
 - Wo sehen Sie Stolpersteine?
 - [falls die genannten good practices branchenspezifisch sind]: Inwieweit lassen sich diese Erfahrungen verallgemeinern? Wie schätzen Sie die Akzeptanz und Umsetzung ein, wenn Ihr gutes Beispiel als Empfehlung formuliert wird?
 - [falls die genannten good practices branchenübergreifend sind]: Wie schätzen Sie die Akzeptanz und Umsetzung ein, wenn Ihr gutes Beispiel als Empfehlung formuliert wird?

7.2.3 Fokusgruppengespräch mit Branchenvertretungen

Herausforderungen in der Umsetzung

- Welches sind Ihre Berührungspunkte im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren bzw. Niveaubestätigungen ausländischer Berufsqualifikationen?
- Welche Rolle spielt es, ob ausländische Arbeitnehmende aus Staaten mit bilateralen Abkommen, aus dem EU-/EFTA-Raum oder aus Drittstaaten kommen?
 - Wie gehen Sie konkret vor, wenn Sie einen Koch aus Deutschland oder eine Servicefachangestellte aus Spanien anstellen wollen?
 - Wie gehen Sie konkret vor, wenn Sie die entsprechenden Berufspersonen aus einem Drittstaat anstellen wollen?
 - Was hindert Sie allenfalls daran, eine Berufsperson aus einem Drittstaat anzustellen?
 - Wenn eine Berufsperson keinen in der Schweiz anerkannten Abschluss hat, was ist dann für Sie wichtiger: Ein anerkanntes Diplom oder Arbeitserfahrung in der Schweiz (oder in einem westeuropäischen Land)?
 - Welches sind dabei für Sie die grössten Herausforderungen (Zeit, Geld, Infos, ...)?
 - Wer unterstützt Sie in diesem Prozess (OdA, kantonale/nationale Stellen, ...)?
- Welchen Stellenwert hat für Sie eine Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (reglementierte Berufe) und Niveaubestätigungen für nicht-reglementierte Berufe?
 - Wie erfahren Sie davon?
 - Was ist der «Wert» im Vergleich mit einem Schweizerischen EBA oder EFZ?
- In welchen Betrieben arbeiten ausländische Personen mit Ausbildung hauptsächlich, die nicht gemäss ihren Qualifikationen arbeiten können?
- Was tun Sie in Ihrem Betrieb konkret, um Ihre ausländischen Mitarbeitenden bei der Niveaubestätigung von deren im Ausland erworbenen Berufsabschluss zu unterstützen? Warum?
- Treffen Sie allenfalls andere Massnahmen, um die berufliche Integration ihrer ausländischen Mitarbeitenden zu unterstützen, z.B. in Bezug auf Weiterbildung?

8 Anhörung bei den Kantonen

8.1 Qualitative Befragung

8.1.1 Gesprächspartnerinnen und -partner

Wichtig war uns, mit Vertreterinnen und Vertretern

- der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- des kantonalen Berufsbildungsamts, idealerweise aus der Lehraufsicht bzw. dem Berufsin spektorat und betraut mit Zulassungsentscheiden nach Art. 32 BBV,
- derjenigen kantonalen oder kommunalen Stelle der grössten Gemeinde, welche für die Betriebsbewilligung für und die Aufsicht über die Kindertagesstätten zuständig ist sowie
- derjenigen kantonalen Stelle, welche für die Betriebsbewilligung für und die Aufsicht über Pflegeinstitutionen zuständig ist,

sprechen zu können. Die Gesprächspartnerinnen und -partner der ausgewählten Kantone sind in Abbildung 8-1 aufgeführt.

Abbildung 8-1: Gesprächspartnerinnen und -partner ausgewählter Kantone

Kanton	Gesprächspartnerinnen und -partner: Vertretung von ...
Aargau	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsinspektorat/Lehraufsicht, BKS – BSLB²⁷ – Aufsicht und Bewilligung familienergänzende Kinderbetreuung, Stadt Baden – Betriebsbewilligung für bzw. die Aufsicht über Pflegeinstitutionen, DGS
Fribourg	<ul style="list-style-type: none"> – BSLB, Plattform Jugendliche – Amt für Berufsbildung, Bereich Ausbildung – Service de l'enfance et de la jeunesse
Glarus	<ul style="list-style-type: none"> – Fachstelle Berufsbildung, Angebotsentwicklung und BAE – Aufsicht Pflegeinstitutionen – BIZ, Beratung Migranten, BAE – Beratung und Angebotsentwicklung Migranten – Zulassung Kinderkrippen (in Personalunion zu obigem)
Genf	<ul style="list-style-type: none"> – Service de la formation continue des adultes – L'office pour l'orientation, la formation professionnelle et continue – Le service d'autorisation et de surveillance de l'accueil de jour – Service du médecin cantonal (compétent en matière d'autorisation d'exploitation et de surveillance des institutions de soins)
Zug	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Berufsbildung – Amt für Berufsberatung – Amt für Gesundheit – Aufsichtskommission familienergänzende Kinderbetreuung, Stadt Zug

²⁷ Im Auftrag des Kantons Aargau durch die ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf wahrgenommen.

8.1.2 Leitfaden für das Fokusgruppengespräch mit Vertretungen ausgewählter Kantone

Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner

- Bitte stellen Sie sich mit Namen und Funktion kurz vor.

Konkrete Beispiele

- Wir haben Ihnen im Vorfeld fiktive Beispiele zukommen lassen. Inwiefern kennen Sie solche oder ähnliche Beispiele?
- Wie gehen Sie vor, wenn sich „eine solche Person“ bei Ihnen meldet?
 - Welcher Prozess läuft dann ab?
 - Wer bzw. welche Stelle ist bzw. welche Stellen sind involviert?
 - Wer / welche Stelle ist im Lead?
- Wie häufig sind Sie mit solchen Anfragen konfrontiert? (X Mal pro Woche/Monat/Jahr)
- Wo informieren Sie sich, wenn „ein Fall“ zum ersten Mal auftaucht bzw. wenn Sie nicht weiterwissen?

Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten

- Welches sind grundsätzlich Ihre Berührungspunkte im Zusammenhang mit ausländischen Qualifikationen in der beruflichen Grundbildung?
 - Welche Aufgaben üben Sie konkret aus? [Beratung, Triage, Reglementierung, Anerkennung, Anrechnung, Aufgaben in Ergänzung zu nationalen Stellen, Keine Aufgaben, weiss nicht, weitere Aufgaben]
 - Woran orientieren Sie sich dabei (Rechtsgrundlagen, Austausch mit anderen Kantonen, ...)?
 - Auf welche Stufe von Berufsabschlüssen bezieht sich Ihre Zuständigkeit (Sekundarstufe II und/oder Tertiär)?
 - Gibt es – nebst Ihnen, die heute hier sind – weitere kantonale oder kommunale Stellen, die beim Thema ausländische Abschlüsse in der beruflichen Grundbildung involviert sind? Welche?
 - Welche Rolle spielen private Institutionen, die z.B. in der Beratung von Personen mit ausländischen Qualifikationen in der beruflichen Grundbildung tätig sind (z.B. Fabia, HEKS MosaiQ und andere NGOs)?

Herausforderungen

- Welche Herausforderungen sind Ihnen im Zusammenhang mit ausländischen Abschlüssen in der beruflichen Grundbildung bekannt? Z.B. Herausforderungen des Kantons mit
 - dem Arbeitsmarkt?
 - den ausländischen Arbeitnehmenden?
 - mit den Anerkennungsstellen?
 - den Beratungsstellen

- den OdAs
- ...

Fallbeispiele «ausländische Qualifikationen in der beruflichen Grundbildung» für die Vertretungen ausgewählter Kantone

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie sich bereit erklären, an einem Gruppeninterview zum Thema «ausländische Qualifikationen in der beruflichen Grundbildung» teilzunehmen. Beim Mandat, das wir im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bearbeiten, geht es um die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen den staatlichen Ebenen in Bezug auf die Anerkennung und Reglementierung ausländischer Abschlüsse der beruflichen Grundbildung.

Damit Sie sich ein konkreteres Bild davon machen können, woran wir interessiert sind, beschreiben wir Ihnen vorab einige fiktive Beispiele.

Beispiele A bis C: Berufsausübung

Beispiel A

Anna Schmidt, eine 23-jährige Frau aus Süddeutschland, verfügt über ein Diplom als Erzieherin. Sie absolviert ihre Lehr- und Wanderjahre in Mitteleuropa. Nach Anstellungen in Norddeutschland und Österreich möchte sie in einer Kindertagesstätte in Ihrem Kanton arbeiten.

Beispiel B

Gabriel Oliveira, ein 46-jähriger Altenpfleger aus Brasilien, ist der Liebe wegen in die Schweiz gezogen. Er möchte in einem Akutspital in Ihrem Kanton arbeiten. Er verfügt über langjährige Berufserfahrung und spricht gut deutsch (bzw. französisch).

Beispiel C

Ruby Evans ist eine Coiffeuse aus Grossbritannien. Sie will eine Stelle in einem Coiffeurgeschäft in Ihrem Kanton antreten. Sie ist 52 Jahre alt, verfügt über viel Berufserfahrung mit Kundinnen und Kunden jeden Alters und spricht fließend deutsch.

Uns interessiert in allen Beispielen: Welche Stelle ist bzw. welche Stellen sind in welcher Art involviert, bis die genannten Personen die Berufstätigkeit in Ihrem Kanton aufnehmen können?

Beispiel D: Tätigkeit als Berufsbildner, Berufsbildnerin

Das beste Restaurant in Ihrem Kanton beschäftigt Julien Vuillemin, einen Starkoch aus Frankreich. Damit auch der berufliche Nachwuchs von dessen Kompetenzen profitieren kann, möchte Herr Vuillemin als Berufsbildner tätig sein.

Uns interessiert: Welche Stelle ist bzw. welche Stellen sind in welcher Art involviert, damit Herr Vuillemin als Berufsbildner tätig werden kann?

Beispiel E: wenn «oder gleichwertige Qualifikation» zu Einschränkungen führt

Ivan Markovic arbeitet seit vier Jahren als technischer Allrounder und Bademeister in der grössten Schwimmhalle Ihres Kantons. Der 52-Jährige hat in Kroatien eine Ausbildung als Schlosser absolviert und in der Schweiz die erforderlichen Kurse besucht, um als Quereinsteiger als Bademeister tätig zu sein. Nun möchte er die Berufsprüfung als Fachmann Badeanlagen ablegen. Die zuständige OdA ist der Ansicht, er erfülle die Zulassungsvoraussetzungen nicht, da sein kroatischer Lehrabschluss einem Schweizer EFZ nicht gleichwertig sei. Herr Markovic wendet sich an die kantonale Verwaltung: Er will wissen, weshalb er trotz einer ausländischen Qualifikation in der beruflichen Grundbildung keinen Zugang hat zur Berufsprüfung hat und was er tun kann, um sie dennoch ablegen zu können.

Uns interessiert: Welche Stelle ist bzw. welche Stellen sind für die Anfrage von Herrn Markovic zuständig?

8.2 Kurzbericht zur Anhörung «Ausländische Berufsqualifikationen in der beruflichen Grundbildung»

Ausgangslage

Mandat

Wollen Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation in der Schweiz arbeiten, brauchen sie dafür je nach Tätigkeit und Abschluss eine Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation. Ist ein Beruf reglementiert, erfordert die Ausübung der Tätigkeit in diesem Beruf eine staatliche Anerkennung auf Bundesebene, wobei die Reglementierung selbst durch den Bund, die Kantone oder durch Gemeinden erfolgen kann.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Aktuell setzen 14 reglementierte Berufe für deren Ausübung einen Abschluss der beruflichen Grundbildung voraus.

Die *Reglementierung* stützt sich bei vielen Berufen auf kantonales Recht. Es gibt jedoch auch einige Berufe, deren Reglementierung im Bundesrecht verankert ist.

In Bezug auf die *Anerkennung* ausländischer Berufsqualifikationen eines reglementierten Berufs gilt das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU, genauer der Anhang III der EU-Richtlinie 2005/36. Dadurch nimmt die Schweiz am EU-Anerkennungssystem der reglementierten Berufe teil: In Bezug auf unser Mandat gilt, dass der Aufnahmestaat das Recht hat, die Ausbildung und Berufserfahrung mit seinen Anforderungen zu vergleichen, eine Anerkennung zu gewähren oder bei wesentlichen Unterschieden Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen den staatlichen Ebenen sind noch weitgehend unerforscht. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat Ecoplan daher mit einem Mandat beauftragt, um den Stand der Umsetzung bei den verschiedenen zuständigen Stellen zu untersuchen. Wir haben unter anderem mit Verantwortlichen aus den Kantonen Aargau, Freiburg, Genf, Glarus und Zug²⁸ Fokusgruppengespräche geführt, um einen Überblick über die Praxis zu erhalten und die unterschiedlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Staatsebenen besser zu verstehen. Wir haben uns dafür insbesondere auf die Berufe Fachperson Betreuung Kinder und Fachperson Gesundheit fokussiert. Die Synthese der Ergebnisse aus den fünf Gesprächen liegen in diesem Kurzbericht zusammengefasst vor.

Ziel und Vorgehen Anhörung

Um zu validieren, inwieweit die Aussagen aus den Fokusgruppengesprächen mit den genannten Kantonen generalisierbar sind bzw. inwieweit sich die Erfahrungen anderer Kantone davon unterscheiden, laden wir Sie zu einer Stellungnahme ein. Wir bitten Sie, diesen Bericht insbesondere Verantwortlichen des kantonalen Berufsbildungsamts (idealerweise aus der Lehraufsicht bzw. dem Berufsinpektorat und betraut mit Zulassungsentscheiden nach Art. 32 BBV) sowie denjenigen kantonalen Stellen, welche für die Betriebsbewilligung für und die Aufsicht über Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen zuständig sind, zur kritischen Prüfung und Rückmeldung zukommen zu lassen. Falls die Zuständigkeiten in Bezug auf Kindertagesstätten in Ihrem Kanton communal geregelt sind, bitten wir Sie um Weiterleitung des Berichts an die zuständige Stelle der grössten Gemeinde.

Für Ihre Rückmeldung zum Bericht steht ein Online-Fragebogen zur Verfügung. Den Zugangslink finden Sie in Ihrer Begleitmail. Bitte füllen Sie den Fragebogen bis am Freitag, 30. August 2024, aus. Die Beantwortung dauert rund 20 Minuten.

²⁸ Bei der Kantonauswahl waren folgende Kriterien ausschlaggebend: Grösse bzw. Bevölkerungszahl, Raumtyp (urban, periurban, ländlich), geografische Lage (Binnen- oder Grenzkanton), Sprachregion, kantonale vs. kommunale Zuständigkeit für Reglementierung des Berufs Fachperson Betreuung Kinder.

Ergebnisse zu den Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten der Kantone

Reglementierte Berufe

Beratung und Triage

Eine zentrale Rolle kommt den Kantonen, insbesondere den Mitarbeitenden der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB), bei der Beratung und Triage migrierter Berufspersonen zu. Je nach Voraussetzung der Anfragenden kommen folgende Varianten zum Zug:

- Information über Möglichkeiten, in der Schweiz den erlernten Beruf auszuüben.
- Verweis an die zuständige Anerkennungsstelle. In den meisten Fällen das SBFI oder, bei Gesundheitsberufen, das Schweizerische Rote Kreuz SRK. Verfügen die anfragenden Personen über einen ausländischen Hochschulabschluss, der in einen nicht reglementierten Beruf führt, wird an Swiss ENIC verwiesen.
- Verweis an Institutionen, welche die migrierten Berufspersonen hinsichtlich der notwendigen Schritte zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation in der Schweiz individuell und gezielt begleiten und coachen können. Die befragten Kantonsvertretungen, vor allem jene der kantonalen BSLB, betonen, dass sie weder das nötige spezialisierte Wissen noch die personellen und finanziellen Ressourcen hätten, um diese Begleitung selbst zu leisten. Deshalb triagieren sie diese Personen an spezialisierte NGOs wie beispielsweise HEKS MosaiQ in den Kantonen Zürich, Bern und Aargau oder die association découvrir in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt.
- Prüfen, ob andere Wege (bspw. Validierung von Bildungsleistungen) eine valable Alternative zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation darstellen.

Die Vertretungen der kantonalen BSLB betonen, dass sie jeweils im Einzelfall prüfen und abwägen, welche Variante für die anfragende Person am geeignetsten ist. Es ist ihnen ein echtes Anliegen, «dass die Leute ihren Weg finden». Dafür stehen sie fallweise in Kontakt mit privaten Beratungsstellen wie den oben genannten, mit anderen kantonalen Organisationseinheiten wie dem Amt für Wirtschaft oder der Integrationsstelle, mit Organisationen der Arbeitswelt, Betrieben und den nationalen Anerkennungsstellen.²⁹

Voraussetzung für Erstkontakt und Beratung sind die ausreichende Sprachkompetenzen der migrierten Berufspersonen. Darin bzw. in sprachlichen Hürden und in den fehlenden Kenntnissen des schweizerischen Bildungssystems werden die grössten Herausforderungen gesehen.

Aufsicht und Bewilligung

Weitere Aufgaben der Kantone liegen in der Regel in der Aufsicht über und Bewilligung von Betrieben; einige Kantone haben diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Gemeinden oder an Private delegiert. Bei Kindertagesstätten und in der Akut- und Langzeitpflege ist es für die

²⁹ Insgesamt stellen wir keine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Beratungs- und Anerkennungsstellen fest. Interessierte Personen werden zwar weitergeleitet, die Kantone stehen jedoch nicht im Austausch mit den Stellen.

Betriebe in Bezug auf den Stellenschlüssel entscheidend, ob eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation über eine Anerkennung der zuständigen Anerkennungsstelle verfügt. Falls ja, zählt sie als ausgebildet, falls nicht, gilt sie trotz ausländischer Qualifikation als nicht ausgebildet und kann entsprechend nicht für alle anfallenden Arbeiten eingesetzt werden. Für die migrierten Berufspersonen macht sich das mit geringeren Kompetenzen im Berufsalltag und einem tieferen Lohn bemerkbar (Dequalifizierung). Einzelne Kantone weisen darauf hin, dass finanzielle Aspekte oft der Treiber für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen sind, um auf eine formelle Anerkennung hinzuwirken.

Weil in den Branchen Betreuung und Pflege ein grosser Anteil ausländischer Berufspersonen tätig ist, die Berufe reglementiert sind und die Zuständigkeiten für die Reglementierung in den Kantonen heterogen ist, gehen wir im Folgenden vertiefter auf die Berufe Fachperson Betreuung Kinder und Fachperson Gesundheit ein.

Fachperson Betreuung Kinder

Fachfrauen und Fachmänner Betreuung Fachrichtung Kinder EFZ (FaBe K) begleiten, unterstützen und fördern Kinder vom Säuglings- bis ins Jugendalter in deren Alltag, sei dies in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsangeboten wie Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesschulen oder in stationären Institutionen wie Kinder- oder Jugendheimen.

Eine Person mit ausländischer Berufsqualifikation, beispielsweise als Kleinkinderzieherin, wird für die **Anerkennung** des ausländischen Diploms in allen Kantonen ans SBFI verwiesen. Die Person kann bereits vor Vorliegen der SBFI-Anerkennung arbeiten, zählt jedoch nicht als ausgebildete Fachkraft. Seitens Kantone wird kritisch vermerkt, dass das Anerkennungsverfahren beim SBFI lange dauere, was sowohl für die Gesuchstellenden wie für die Betriebe in Bezug auf die Betriebsbewilligung zu Problemen führe: Die Gesuchstellenden gelten bis zur Anerkennung als Ungelernte, dürfen trotz Ausbildung gewisse Tätigkeiten nur unter Aufsicht ausüben und erhalten einen geringeren Lohn. Der Betrieb kann die ausländische Berufsperson nicht ihren Fähigkeiten entsprechend einsetzen und muss gezwungenermassen auf gewisse ihrer Kompetenzen verzichten. Einzelne Kantonsvertretungen sind der Ansicht, eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters liege auch im Interesse der Betriebe, weshalb sie ihre Angestellten bei der Gesuchstellung unterstützen sollten. Der Gesuchsprozess sei nicht einfach, doch seitens Kantone gebe es aus Zuständigkeits- und Ressourcengründen keinen diesbezüglichen Support.

Die **Reglementierung** des Berufs Fachperson Betreuung Kinder ist in den meisten Kantonen kantonal, in einigen communal, geregelt. In den Erlassen der zuständigen Staatsebene sind Vorgaben zur Ausbildung des Personals formuliert, welche beispielsweise «Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt» oder «Qualifikation: Fachfrau/Fachmann Betreuung oder gleichwertige Ausbildungen» lauten. Manche Kantone konsultieren eines der beiden folgenden Dokumente, um zu bestimmen, wen sie als Gelernte und Ungelernte einschätzen:³⁰

³⁰ Bspw. wenn es um die Einschätzung von Qualifikationen Quereinsteigender geht.

- Empfehlungen des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zur Qualifikation des Fachpersonals in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung³¹
- Empfehlungen von SavoirSocial zu den fachlichen Mindestanforderungen an Berufsbildende Fachperson Betreuung EFZ³²

Die Herausforderungen in der Praxis liegen darin, was von den Gemeinden bzw. Kantonen als zum EFZ FaBe K «gleichwertige Qualifikation» bzw. «gleichwertige Ausbildung» erachtet wird.

In den Kantonen Aargau und Zug liegt die **Zuständigkeit** für die Bewilligung und Aufsicht von Kitas **bei den Gemeinden**. Während in der Regel grosse Gemeinden über professionelle Strukturen und spezifisch qualifizierte Mitarbeitende verfügen, können Aufgaben und Personalentscheide in Zusammenhang mit Kitas für kleinere Gemeinden anspruchsvoll sein. Im Kanton Aargau haben Gemeinden seit mehr als 20 Jahren die Möglichkeit, sich von Fachstelle Kinder & Familien (K&F) u.a. bei der Bewilligung und Aufsicht von Kitas unterstützen lassen.³³ Der Kanton Zug hat eine andere Lösung entwickelt: Er zeichnet sich unter anderem durch viele Expats aus, deren Kinder oft in englisch- oder zweisprachigen Kitas von teilweise aus dem Ausland stammendem Personal betreut werden. Die Zuger Gemeinden sind in der Folge auf den Kanton zugekommen mit der Bitte um Einschätzung der ausländischen Abschlüsse. Auf der Grundlage des Bildungsplans über die berufliche Grundbildung als FaBe K wurde seitens Kanton in der Folge ein Raster erstellt, anhand dessen die Unterlagen ausländischer Berufspersonen von einem Expertengremium eingeschätzt werden.³⁴ Mit der Zeit entstand eine Liste zuhanden der Gemeinden, auf der die im Kanton Zug als gleichwertig eingeschätzten ausländischen Berufsqualifikationen aufgeführt sind. Grundsätzlich, und insbesondere dann, wenn ein Beruf nicht auf der kantonalen Liste ist, wird Interessierten empfohlen, sich ans SBFI zu wenden, um eine Anerkennung anzustreben. Denn die kantonalen «Gleichwertigkeitsbestätigungen» sind ausschliesslich im Kanton Zug gültig, was auf individueller und institutioneller³⁵ Ebene nachteilig sein kann, wird doch dadurch die berufliche Mobilität eingeschränkt. Im Unterschied zum SBFI, das die Unterlagen der Gesuchstellenden aufgrund der Kriterien gemäss Art. 69a BBV prüft,³⁶ scheint das Expertengremium des Kantons Zug der Berufserfahrung ausländischer Berufspersonen ein stärkeres Gewicht zu geben.

³¹ Zu finden im [Positionspapier zur Berufsbildung](#) aus dem Jahr 2015 [abgerufen am 15.01.2025].

³² Vgl. [hier](#) [abgerufen am 15.01.2025].

³³ Uns ist keine Dienstleistung in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bekannt.

³⁴ Das Gremium besteht aus je einer Person des Amts für Berufsbildung, des Amts für Berufsberatung und derjenigen Stelle der Stadt Zug, die für die Betriebsbewilligung der Kitas zuständig ist. Aktuell behandelt das Gremium 2 bis 3 Fälle pro Jahr, es waren auch schon 10 Fälle jährlich.

³⁵ Dies für den Fall, dass Trägerschaften Kitastandorte in mehreren Kantonen haben.

³⁶ Die im genannten Artikel erwähnten Voraussetzungen für eine Anerkennung eines ausländischen Abschlusses sind die folgenden:

a. Die gleiche Bildungsstufe ist gegeben.

b. Die Bildungsdauer ist gleich.

c. Die Bildungsinhalte sind vergleichbar.

d. Der ausländische Bildungsgang umfasst neben theoretischen auch praktische Qualifikationen oder es ist eine einschlägige Berufserfahrung vorhanden.

Das Zuger Expertengremium kommt in folgenden Fällen zum Einsatz:

- Wenn eine Berufsperson aus dem Ausland über eine Qualifikation verfügt, die weder eindeutig in die Zuständigkeit des SBFI (Betreuung) noch eindeutig in die Zuständigkeit der EDK (Lehrdiplome, einzelne therapeutische Angebote) fällt und darum nicht beurteilt wird.
- Wenn eine ausländische Berufsperson ein Gesuch um Anerkennung ihrer Qualifikation beim SBFI gestellt hat und
 - die Antwort des SBFI noch nicht vorliegt. Die Gesuchsbearbeitung dauere sehr lange und die Kitas seien auf schnelle Antworten angewiesen, weil sie Fachkräfte benötigen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Die innerkantonale Bearbeitung dauere lediglich zwei Monate, so dass das Individuum wie auch der Betrieb rasch Gewissheit über den Gesuchsausgang hätten. Außerdem lägen die Bearbeitungskosten mit maximal CHF 250 unter jenen des SBFI.
 - das SBFI das Gesuch ablehnt oder mit Auflagen anerkennt. In solchen spezifischen Fällen, i.d.R. Bewerbende aus Drittstaaten, kann das Expertengremium aufgrund seiner Prüfung eine kantonale Gleichwertigkeit empfehlen.

Dort, wo die Zuständigkeit für **Aufsicht und Bewilligung der Kitas kantonal geregelt** ist, haben wir nur von einer Liste des Kantons Freiburg Kenntnis. Dort sind mit zu FaBe K als gleichwertig eingeschätzte Abschlüsse (bspw. Psychologie) aufgeführt, anhand derer ausländische Berufspersonen nach einem Jahr als ausgebildet eingeschätzt werden.³⁷

Über die unmittelbare Wirkung des Freizügigkeitsabkommens auf die von den Kantonen oder Gemeinden reglementierten Berufe scheint in den Kantonen wenig bekannt zu sein. Formulierungen wie «oder gleichwertige Qualifikation», verbunden mit einer Auflistung von in- oder ausländischen Abschlüssen, dienen zwar – gerade in Branchen mit angespannter Personalsituation – dem Arbeitsmarkt, können aber letztlich dazu führen, dass das eigentliche Berufsbild verwässert und möglicherweise abgewertet wird.

Fachperson Gesundheit

Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe) arbeiten in Spitäler, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen, bei der Spitex, in psychiatrischen Kliniken oder Rehabilitationszentren. Sie pflegen, betreuen und begleiten Personen jeden Alters und führen anhand ihres Kompetenzbereiches medizinaltechnische Verrichtungen aus. Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Gesundheitsbereich ist im Auftrag des SBFI das SRK zuständig.

Kantonale Verantwortliche haben mit ausländischen Berufspersonen dann Kontakt, wenn deren ausländische Berufsqualifikation als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer und damit tiefer als erwartet eingestuft wird und sie mit der Lohneinstufung unzufrieden sind. Die Personen werden dann ans SRK verwiesen. In der Regel stehen die Kantone aber nicht direkt mit ausländischen Berufspersonen, sondern mit den Betrieben in Kontakt. Personalentscheide treffen die

³⁷ In den [Richtlinien](#) für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen aus dem Jahr 2011 sind die Voraussetzungen relativ pauschal formuliert: «Ausbildung im Erziehungs-, Pädagogik- oder Sozialbereich» [abgerufen am 20.03.2025]

Betriebe autonom, doch in der Regel überprüfen die Kantone jährlich den Stellenplan. Insbesondere prüfen sie, ob die vorgegebenen Anteile der Abschlüsse auf Niveau Sekundarstufe II und Tertiärstufe eingehalten sind. Anders wird es im Kanton Zug gehandhabt, wo der Kanton zwar ebenfalls für Aufsicht und Bewilligung der Betriebe zuständig ist, die Bewilligung aber nicht von einen bestimmten Stellenschlüssel abhängig ist: Für Institutionen der stationären Langzeitpflege gibt es seit 2016 in Bezug auf den Anteil an ausgebildetem Pflegepersonal keine Vorgaben mehr. Es liegt seither in der Verantwortung der Betriebe, genügend Fachpersonal zu beschäftigen, um den Schutz der Patientinnen und Patienten jederzeit zu gewährleisten.

In Bezug auf Fachpersonen Gesundheit erachten wir die Zuständigkeiten in Bezug auf Reglementierung und Anerkennung als klar: Die Art der Reglementierung ist kantonal einheitlich geregelt, die Anerkennung erfolgt auf nationaler Ebene. Obschon ein grosser Problemdruck aufgrund des Fachkräftemangels vorhanden ist, nehmen die Kantone diesbezüglich keine Aufgaben wahr.

Nicht reglementierte Berufe

Die Aufgaben der Kantone bei nicht reglementierten Berufen konzentriert sich auf die Information und Beratung ausländischer Personen, sei es durch Mitarbeitende der Zentralverwaltung oder durch Fachleute der BSLB. Beratung bedeutet hier oft den Hinweis auf eine Niveaubestätigung, die basierend auf Art. 69b Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) für nicht reglementierte Berufe beim SBFI beantragt werden kann.

Grundsätzlich sind die befragten Kantonsvertretungen der Ansicht, dass ausländische Berufspersonen bei nicht reglementierten Berufen formell einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und daher der Markt entscheidet, wie gefragt eine ausländische Berufsqualifikation ist. In spezifischen Fällen, beispielsweise bei Personen aus Drittstaaten mit unklaren Qualifikationen, wird das Beantragen einer Niveaubestätigung beim SBFI explizit empfohlen, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass auch für Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation, die über eine Niveaubestätigung verfügen, ausreichende Sprachkenntnisse entscheidend sind, um im Schweizer Arbeitsmarkt Fuss fassen bzw. bestehen zu können.

Fazit

Die Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten der Kantone unterscheiden sich bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Unabhängig davon verfügen die kantonalen Gesprächspartnerinnen und -partner über vertiefte thematische Kenntnisse und über professionelle Netzwerke, die ihnen im Kontakt mit migrierten Berufspersonen bzw. Betrieben, die Berufspersonen mit ausländischen Qualifikationen beschäftigen, nützlich sind.

Wir haben aufgrund der Gespräche keine Hinweise auf strukturelle Hindernisse für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen in Bezug auf den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt festgestellt. Insbesondere der Gesuchsprozess für eine Anerkennung einer ausländischen

Qualifikation für einen reglementierten Beruf ist aufwändig und erfordert eine gute Beratung, welche die Kantone durchgehend leisten. Als genauso zentral wie die eigentliche Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation für einen reglementierten Beruf bzw. eine Niveaubestätigung für einen nicht reglementierten Beruf erachten die kantonalen Verantwortlichen ausreichende Sprachkenntnisse der ausländischen Berufspersonen.

8.3 Befragung und Fragebogen

Es wurde eine webbasierte schriftliche Befragung gewählt, wofür ein eigenes Online-Umfrage-Tool basierend auf der Open-Source Lösung LimeSurvey zum Einsatz kam. Die Befragung ist auf Deutsch und Französisch angeboten worden.

Ein interner Pretest hat Ende Juni 2024 stattgefunden. Die eigentliche Befragung dauerte vom 4. Juli bis 30. August 2024. Um die Antworten möglichst vieler Kantone einbeziehen zu können, ist die Frist bis am 6. September 2024 verlängert worden. An der Befragung haben schliesslich 20 Kantone teilgenommen.

[Einleitungstext]

Nr.	Frage und Antwortoptionen
Beratung und Triage	
A01	<p>Haben Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen Fragen zu ihren beruflichen zwingend Möglichkeiten in der Schweiz, übernehmen Kantone, insbesondere die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Aufgaben der (Erst-)Beratung und Triage, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • informieren • an zuständige Anerkennungsstelle verweisen • an spezialisierte NGO verweisen (zwecks gezielter Beratung und Begleitung auf dem Weg zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation) • prüfen von Alternativen (z.B. Validierung von Bildungsleistungen) <p>Bitte kreuzen Sie an, welche Aufgaben in Ihrem Kanton wahrgenommen werden [Mehrfachauswahl möglich]</p>
A02a	Sind in Ihrem Kanton solche spezialisierten NGO tätig? [Antwortformat ja, nein, weiss nicht, k.A.]
A02b	Bei Antwort «nein»: Wie schätzen Sie den Bedarf dafür ein? [> Freitext oder Antwortoptionen hoch, eher hoch, eher gering, gering, weiss nicht, k.A.]
A03	Welche Herausforderungen stellen sich den Behörden in Ihrem Kanton bei der Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben? Bitte nennen Sie die drei grössten Herausforderungen. [Freitextfeld einfügen]

Bewilligung und Aufsicht

- B01 Bei Kindertagesstätten und Tagesschulen sowie Institutionen der Akut- und Langzeitpflege übernehmen die Kantone Aufgaben der Aufsicht und Bewilligung. Einzelne Kantone delegieren diese Aufgaben an die Gemeinden (im Fall der Kinderbetreuung) bzw. die Institutionen (im Pflegebereich). Für die Erteilung einer Bewilligung ist u.a. das Verhältnis zwischen gelerntem und ungelerntem Personal relevant. Dafür müssen die Kantone bzw. Gemeinden oder Institutionen wissen, ob die Qualifikation einer migrierten Berufsperson in der Schweiz staatlich anerkannt ist oder nicht.
- B01a Trifft die Aussage dieses Abschnitts auf Ihren Kanton zu? [Antwortoptionen ja, nein, weiss nicht, k.A.]
- B01b Bei Antwort «nein»: Warum nicht? [Freitextfeld einfügen]
- B02a Mit welchen Herausforderungen sieht sich Ihr Kanton bzw. sehen sich die Gemeinden in Ihrem Kanton in Zusammenhang mit dieser Praxis konfrontiert? Bitte nennen Sie drei Beispiele in Bezug auf **Fachpersonen Betreuung Kinder**. [Freitextfeld einfügen]
- B02b Welche Lösungen haben Sie in Ihrem Kanton auf diese Herausforderungen gefunden? [Freitextfeld einfügen]
- B03a Mit welchen Herausforderungen sieht sich Ihr Kanton bzw. sehen sich die Institutionen in Ihrem Kanton in Zusammenhang mit dieser Praxis konfrontiert? Bitte nennen Sie drei Beispiele in Bezug auf **Fachpersonen Gesundheit**. [Freitextfeld einfügen]
- B03b Welche Lösungen haben Sie in Ihrem Kanton auf diese Herausforderungen gefunden? [Freitextfeld einfügen]
- B04a Gibt es neben den erwähnten Bereichen in der Betreuung und Pflege in Ihrem Kanton andere Branchen, in denen der Kanton Aufgaben der Aufsicht und Bewilligung hat, die mit der Anerkennung von Berufsabschlüssen auf der Sekundarstufe II zusammenhängen? [Antwortformat: Ja, nein, weiss nicht, k.A.]
- B04b Bei «ja»: Welche? [Freitextfeld einfügen]

Kantonale Spezifika

- C01a Zahlreiche Kantone verfügen über Regelungen, welche für die Berufsausübung als FaBe K ein EFZ «oder eine gleichwertige Qualifikation» verlangen. Verfügt Ihr Kanton über solche Regelungen (z.B. auf Verordnungsstufe, in einem Reglement, einer internen Liste, ...)? [Antwortformat ja, nein, weiss nicht, keine Antwort]
- C01b Bei «ja»: Welche? [Freitextfeld einfügen]

C02	In einigen Kantonen basieren die kantonalen Regelungen auf Empfehlungen von Fachverbänden/Dachverbänden/OdA. Worauf basieren sie in Ihrem Kanton? Bitte kreuzen Sie an (Mehrfachantwort möglich).
	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen Savoir Social • Empfehlungen KibeSuisse • eigene Liste • anderes [Freitextfeld einfügen] • weiss nicht • keine Antwort
C03a	Wenn eine Person in einem reglementierten Beruf (noch) über keine staatliche Anerkennung verfügt, jedoch eine Arbeitsstelle gefunden oder in Aussicht hat, gibt es in einigen Kantonen Gremien, die eine kantonale Einstufung einer ausländischen Berufsqualifikation vornehmen. Gibt es in Ihrem Kanton Gremien bzw. Prozesse, um die Einstufung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf auf kantonaler Ebene (vorübergehend oder grundsätzlich) vorzunehmen? [Antwortformat: Ja, nein, weiss nicht, keine Antwort]
C03b	Bei Antwort «ja» und «nein»: Gibt es in diesem Bereich weiteren Handlungsbedarf? [Antwortformat: Ja, nein, weiss nicht, k.A.]
C03c	Bei Antwort «ja»: Welchen? [Freitextfeld einfügen]
C04	Inwiefern stimmen Sie der folgenden Aussage zu:
C04a	In meinem Kanton stossen Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen auf strukturelle Hindernisse beim Zugang in den Arbeitsmarkt. [Antwortformat: ja, eher ja, eher nein, nein, weiss nicht, k.A.]
C04b	Bei Antwort «ja» und «eher ja»: Auf welche? [Freitextfeld einfügen]
C05	In Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gibt es aus Sicht meines Kantons Handlungsbedarf ausserhalb der kantonalen Zuständigkeiten, nämlich [Freitextfeld einfügen]

Persönliche Angaben / Abschluss

Z01	Kontaktperson für Rückfragen: [Pflichtfrage]
zwingend	<ul style="list-style-type: none"> • Vorname, Nachname • E-Mail-Adresse • Telefon
Z02	Sie sind am Ende des Fragebogens angekommen.
<p>Bitte klicken Sie unten rechts auf «Absenden», um Ihre Antworten endgültig zu übermitteln.</p> <p>Achtung: Danach können Sie keine Änderungen mehr vornehmen.</p> <p>Haben Sie abschliessende Bemerkungen? [Feld für Freitext]</p>	

[Endnachricht]

Literaturverzeichnis

Bundesrat (2023): Validierung von Bildungsleistungen und Qualifizierungsmöglichkeiten für Erwachsene ohne Berufsabschluss. Bern. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 21.3235 Atici vom 17.03.2021.

Ecoplan (2020): Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen. Qualitätsvorgaben, Finanzierungssysteme und Angebotsübersicht. Bern.